

## **Anlage 2**

(zu § 57 Absatz 3 Satz 3)

**Anlage 2 wird in den Nummern 4, 6 und 8 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes und des Apothekengesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBI. I Nr. 356 vom 23. Dezember 2025) zum 1. Januar 2027 neu gefasst. die Änderungen sind farblich dargestellt.**

### **Dem Bundesinstitut für Risikobewertung zum Zweck der Durchführung einer Risikobewertung mitzuteilende Daten**

1. Pseudonymisierte Angabe der Registriernummer des Tierhaltungsbetriebs (§ 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3),
2. Angabe der Nutzungsart (§ 55 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 3),
3. Angabe der Anzahl der gehaltenen Tiere (§ 57 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1),
4. Angaben nach § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3:  
für jedes **Kalenderjahr** die Anzahl der Tiere der jeweiligen Tierart, die
  - a) in jedem **Kalenderjahr** zu Beginn im Betrieb gehalten worden sind,
  - b) im Verlauf eines jeden **Kalenderjahres** in den Betrieb aufgenommen worden sind, mit Angabe des Datums der Aufnahme der Tiere,
  - c) im Verlauf eines jeden **Kalenderjahres** aus dem Betrieb abgegeben worden sind, mit Angabe des Datums der Abgabe der Tiere,
5. Angaben nach § 55 Absatz 3:  
Mitteilung, keine antibiotisch wirksamen Arzneimittel angewendet zu haben,
6. Angabe des **Kalenderjahres**, in dem die Tierbewegung erfolgt ist (§ 55 Absatz 2 Satz 1),
7. Angaben nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 und Satz 2:
  - a) die Angaben nach Nummer 4 bis 6 und 9 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2022/209 zum verschriebenen, angewendeten oder abgegebenen Arzneimittel,
  - b) pseudonymisierte Angabe des Namens der behandelnden Tierärztin oder des behandelnden Tierarztes oder des Namens der Praxis und der Praxisanschrift,
  - c) das Datum der Verschreibung, der ersten Anwendung oder das Abgabedatum des Arzneimittels,
  - d) die insgesamt verschriebene, angewendete oder abgegebene Menge dieser Arzneimittel,
  - e) die Nutzungsart der behandelten Tiere,
  - f) die Anzahl der behandelten Tiere,
  - g) die Anzahl der Behandlungstage und
  - h) die pseudonymisierten Angaben der Registriernummer des Betriebes, in dem die behandelten Tiere gehalten werden,

8. Angabe der von der zuständigen Behörde für jedes **Kalenderjahr** ermittelten betrieblichen **jährlichen** Therapiehäufigkeit, bezogen auf den einzelnen Tierhaltungsbetrieb unter pseudonymisierter Angabe des Betriebs (§ 57 Absatz 1),

9. Angaben nach § 61a Absatz 2 Satz 1 und 2:

- a) pseudonymisierte Angabe des Namens der behandelnden Tierärztin oder des behandelnden Tierarztes oder des Namens der Praxis und der Praxisanschrift,
- b) die Angaben nach den Nummern 4 bis 6 und 9 des Anhangs II zu der Verordnung (EU) 2022/209 in der Fassung vom 16. Februar 2022 zum verschriebenen, angewendeten oder abgegebenen Arzneimittel,
- c) die insgesamt verschriebene, angewendete oder abgegebene Menge dieser Arzneimittel und
- d) die jeweilige Tierart der behandelten Tiere.